

# Richtlinie

## zur Förderung von industrieller Vorlaufforschung in benachteiligten Regionen

### 1. **Zweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Ziel des Förderprogramms ist es, die Industrieforschung in benachteiligten Regionen zu unterstützen. Eine wichtige Funktion haben dabei die gemeinnützigen externen Industrieforschungseinrichtungen, die ihre grundlegenden Ergebnisse in nicht diskriminierender Weise der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Deren Kompetenzen sollen erhalten und gestärkt und damit fortwirkende Wettbewerbsnachteile der benachteiligten Regionen, insbesondere aufgrund der deutschen Teilung, ausgeglichen werden.
- 1.2 Durch Verstärkung der Vorlaufforschung in benachteiligten Regionen sollen im Einzelnen
  - 1.2.1 die Voraussetzungen für die dauerhafte Durchführung industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung verbessert;
  - 1.2.2 die technologische Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gestärkt und
  - 1.2.3 Wachstumsträger ihrer Region unterstützt werden.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie (einschließlich der Anlagen<sup>1</sup>) und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung

---

<sup>1</sup> Es wird mit der Richtlinie nur die Anlage 1 veröffentlicht. Weitere Anlagen betreffen Antrags- bzw. Abrechnungsfomulare; diese werden auf Anforderung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Verfügung gestellt.

(BHO) gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- 1.4 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG).

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 **Förderfähig sind** Kosten für die Durchführung von Vorhaben der Vorlaufforschung, soweit sie sich mit Ergebnissen und Erkenntnissen der Grundlagenforschung im Hinblick auf industrielle oder kommerzielle Anwendungsbereiche auseinandersetzen.

### **2.2 Nicht förderfähig sind:**

- 2.2.1 Vorhaben der Vorlaufforschung, die von anderen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden;
- 2.2.2 Vorhaben der Vorlaufforschung, die ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich im Auftrag Dritter durchgeführt werden;
- 2.2.3 Personalkosten für Beschäftigte, welche die Geschäftsführung der gemeinnützigen externen Forschungseinrichtung inne haben sowie Personalkosten von Mitarbeitern, die in anderen Forschungseinrichtungen oder Unternehmen die vorgenannte Funktion wahrnehmen;
- 2.2.4 Kosten für Honorarkräfte und für durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanzierte Mitarbeiter;

2.2.5 Kosten für Mitarbeiter, die das gesetzliche Rentenalter überschritten haben.

### **3. Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger**

3.1 **Antragsberechtigt sind** rechtlich selbständige gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die weder Teil einer Hochschule sind noch einer Wissenschaftsgemeinschaft mit einer entsprechenden institutionellen Förderung angehören.

Antragsberechtigte müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.1.1 die wissenschaftliche Kompetenz muss allgemein anerkannt sein;

3.1.2 die notwendige technische Infrastruktur zur Durchführung von Vorhaben der Vorlauforschung muss vorhanden sein;

3.1.3 die wirtschaftliche Situation muss gefestigt sein;

3.1.4 es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 25 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) in Dauerverträgen beschäftigt sein;

3.1.5 der Geschäfts- und Forschungsbetrieb des Antragsberechtigten muss in der Regel seinen Sitz in einer benachteiligten Region haben. Führt der Antragsberechtigte seine Forschungstätigkeit ohne dieses Erfordernis in einer benachteiligten Region durch, ist in diesem Gebiet eine Zweigstelle erforderlich, die im Handels- bzw. Vereinsregister des Hauptsitzes eingetragen sein muss.

3.2 Die benachteiligten Regionen, in denen eine Förderung erfolgen kann, sind in Anlage 1 aufgeführt.

3.3 Antragsberechtigte haben das Transparenzrichtlinie-Gesetz (TranspRLG) analog anzuwenden (insbesondere § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1, § 6, § 7). Dabei sind im Sinne von § 3 Abs. 1 TranspRLG jedenfalls die beiden Sparten „öffentlich geförderte Vorhaben sowie Vermögensverwaltung für gemeinnützige Zwecke (gemeinnütziger Geschäftsbereich)“ und „jeder im Wettbewerb mit Dritten stehende Geschäftsbereich, auch wenn er

dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist (wettbewerblicher Geschäftsbereich)“ rechnermäßig gegeneinander abzugrenzen.

3.4 Vorhaben nach Nummer 2.1 können in Kooperation von mehreren gemeinnützigen externen Industrieforschungseinrichtungen gemeinsam beantragt werden.

3.5 **Nicht antragsberechtigt** sind Einrichtungen, die

3.5.1 den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Verkehrswesen zuzuordnen sind;

3.5.2 überwiegend als Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften tätig sind;

3.5.3 zum Zeitpunkt der Antragstellung für mehr als 30 % ihrer Mitarbeiter Leistungen nach Nummer 2.2.4 erhalten;

3.5.4 von einer oder mehreren öffentlichen Gebietskörperschaften mit einem Finanzierungsanteil von mehr als 20 % regelmäßig unterstützt werden;

3.5.5 mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR oder deren Bilanzsumme 43 Mio. EUR zum Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses übersteigt;

3.5.6 ihrer Verwertungspflicht in dem Programm INNO-WATT oder dessen Vorgängerprogramm "Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen in den neuen Bundesländern" nicht nachgekommen sind;

3.5.7 bei vorausgegangenen Zuwendungen aus diesem Programm, dem Programm INNO-WATT, dessen Vorgängerprogramm oder anderen FuE-Programmen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben.

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1 Vorhaben der Vorlaufforschung können gefördert werden, wenn**

- 4.1.1 sie in einer benachteiligten Region (vgl. Nummer 3.2 i. V. m. Anlage 1) durchgeführt werden;
- 4.1.2. das Vorhaben von hohem wissenschaftlichen Anspruch ist, sich durch einen hohen Neuheitsgrad auszeichnet und mit einem hohen technischen Risiko behaftet ist;
- 4.1.3. der internationale Stand der Technik zumindest erreicht und der Stand der Technik in der Forschungseinrichtung jedenfalls übertroffen wird;
- 4.1.4 sie ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten;
- 4.1.5 die angestrebten Forschungsergebnisse attraktive Innovationspotentiale und breite Applikationsmöglichkeiten für die mittelständische Wirtschaft erwarten lassen; Die FuE-Ergebnisse müssen in nicht diskriminierender Weise zur Verfügung gestellt werden.

**4.2 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung**

- 4.2.1 der Antragsteller seine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, seine Geschäftstätigkeit oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- 4.2.2 über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, deren Leiter/Inhaber eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist;
- 4.2.3 mit dem Vorhaben bereits begonnen wurde oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind; insbesondere gilt der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen (z. B. durch Auftragserteilung) als Vorhabensbeginn; Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 3.4 bleiben davon unberührt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Unterstützung von Vorhaben der Vorlaufforschung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Gesamtkosten des Vorhabens. Er wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Kosten. Während der Laufzeit des Programms darf eine Forschungseinrichtung höchstens dreimal gefördert werden.
- 5.2 Vorbehaltlich der Regelung gemäß Nummer 2.2.3 können bei dem Antragsteller höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenen, fest angestellten Personals, das unmittelbar Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführt, gefördert werden.
- 5.3 Die förderfähigen Kosten bestimmen sich nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten, Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) mit folgender Maßgabe:
- 5.3.1 Die Personalkosten sind gemäß dem Verfahren nach Nummer 6.1.3 ANBest-P-Kosten aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln; die projektbezogenen Personenstunden sind durch die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter ab Beginn des Projektes pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) in Stundennachweisen, wie sie dem Antrag (Anlage 2<sup>2</sup>) beigelegt sind, oder in geeigneten elektronischen Medien zu erfassen;
- 5.3.2 als Einzelkosten für Fremdleistungen sind förderfähig:
- projektbezogene Forschungsaufträge an Dritte; bei Lieferungen und Leistungen Dritter sind eingeräumte Skonti von den Kosten abzusetzen;
  - Kosten für die schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse, einschließlich Recherchen zum Stand der Technik, Anmeldegebühren sowie Gebühren für die anwaltliche Unterstützung;

---

<sup>2</sup> siehe Seite 1

jedoch maximal nur bis zur Höhe von 50% der eigenen Personalkosten (gemäß 5.3.1).

- 5.3.3 Material- und Reisekosten sind nicht als Einzelkosten förderfähig;
- 5.3.4 die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden in der Regel auf 90 % der Personaleinzelkosten begrenzt. Sie können in begründeten Ausnahmefällen bis auf 120 % der Personaleinzelkosten erhöht werden. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, diese Grenze
- a) in begründeten Einzelfällen,
  - b) für spezielle Gruppen von Zuwendungsempfängern oder
  - c) zeitlich befristet
- abzusenken.
- 5.3.5 Die Zuwendung ist auf höchstens 500.000 EUR für jedes beantragte Vorhaben begrenzt.

## 6. Verfahren

6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Vordrucke<sup>3</sup> in Schriftform an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat II D 5, Scharnhorststrasse 34-37 in 10115 Berlin zu richten.

6.1.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung können jederzeit bis zum 31.12.2008 eingereicht werden.

Die Bearbeitungszeit hängt maßgeblich von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab.

- Für alle im Zeitraum 01.07. bis 31.12. des selben Jahres beginnenden Forschungsvorhaben, sind die Anträge **bis zum 30.03.** einzureichen.
- Für alle im Zeitraum 01.01. bis 30.06. des Folgejahres beginnenden Forschungsvorhaben, sind die Anträge **bis zum 30.09.** einzureichen.

---

<sup>3</sup> siehe Seite 1

- 6.1.2 Für die Einhaltung der Antragsfristen ist der Zugang beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie maßgeblich.
- 6.2 Die jeweiligen Fristen können im Einzelfall nicht verlängert werden; ihre Nichteinhaltung führt zum Ausschluss von dem Antragsverfahren. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- 6.3 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 6.3.1 der Nachweis der Gemeinnützigkeit;
  - 6.3.2 ein aktueller Handelsregister- oder Vereinsregisterauszug; bei Gesellschaften (bspw: gGmbH's) die Satzung, bei Vereinen zusätzlich hierzu die Liste der Mitglieder;
  - 6.3.3 Nachweise für die wissenschaftliche Kompetenz des Antragstellers (z. B. für das Thema des beantragten Vorhabens relevante Veröffentlichungen und erteilte Patente, sonstige Referenzen, fachlich relevante Netzwerke aus Wissenschaft und Wirtschaft, in die der Antragsteller eingebunden ist);
  - 6.3.4 Darstellung der vorhandenen technischen Infrastruktur zur Durchführung des Vorhabens;
  - 6.3.5 letzter Rechnungsabschluss oder vergleichbare Unterlagen (z.B. aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung- BWA);
  - 6.3.6 Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass der Antragsteller über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen gemäß Nummer 3.3. verfügt;
  - 6.3.7. eine Darstellung des Standes der Technik im Verhältnis zu den technischen Zielen des beantragten Vorhabens der Vorlaufforschung gemäß Nummer 4.1.2 und Nummer 4.1.3;
  - 6.3.8 eine Darstellung der zu erschließenden Innovationspotentiale und späteren Applikationsmöglichkeiten (vgl. Nummer 4.1.5);

- 6.3.9 eine Auflistung der in anderen Förderprogrammen (vgl. Nummer 3.5.7) bewilligten und in den zurückliegenden drei Jahren abgeschlossenen FuE-Vorhaben mit Angabe, ob der Antragsteller den Verwendungsnachweis ordnungsgemäß erbracht hat und einer etwaigen Verwertungspflicht (vgl. Nummer 3.5.6) nachgekommen ist.
- 6.4 Im Fall der Beantragung im Rahmen einer Kooperation gemäß Nummer 3.4 ist eine Kooperationsvereinbarung vorzulegen, die folgende Mindestbestandteile umfasst:
- 6.4.1 Darstellung der Forschungsanteile des jeweiligen Kooperationspartners;
- 6.4.2 Darstellung etwaiger Forschungsanteile, die durch Vergabe an Dritte erbracht werden sollen;
- 6.4.3 Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte am Ergebnis des Vorhabens;
- 6.4.4 Regelung der Veröffentlichungs- und Verbreitungsverpflichtungen.
- 6.5 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller vom Projektträger schriftlich bestätigt.
- 6.6 Über die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei dem wettbewerblichen Verfahren zur Auswahl der bewilligungsfähigen Anträge werden insbesondere die folgenden Kriterien herangezogen:
- 6.6.1 die Voraussetzungen des Antragstellers gemäß Nummern 3.1.1 bis 3.1.3;
- 6.6.2 der Erfolgsgrad bzw. die Erfolgsaussichten bei der wirtschaftlichen Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben insbesondere in den in Nummern 3.5.6 und 3.5.7 genannten Programmen;
- 6.6.3 die Anforderungen an das Vorhaben gemäß Nummern 4.1.2 bis 4.1.5;
- 6.6.4 die personellen und sachlichen vorhabensbezogenen Voraussetzungen des Antragstellers.

- 6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen sowie des Erfolgs und die ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.8 Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Nach diesen richten sich insbesondere die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung, der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel, das Recht auf deren Prüfung sowie das Recht zur Kontrolle der Ergebnisse der in diesem Programm geförderten Vorhaben der Vorlaufforschung.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 15.08. 2006

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Zuleger

## **Benachteiligte Regionen**

Benachteiligte Regionen gemäß Nummer 3.2 der Richtlinie sind alle Regionen der

Bundesländer:

- Berlin -
- Brandenburg -
- Mecklenburg-Vorpommern -
- Sachsen -
- Sachsen-Anhalt -
- Thüringen -